

4.13

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für den Veranstaltungsraum in der Stadtbibliothek Viersen, Rathausmarkt 1 vom 09.11.2007

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der § 8 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in seiner Sitzung am 30.10.2007 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekt

- (1) Der Veranstaltungsraum in der Stadtbibliothek Viersen dient in erster Linie kulturellen Zwecken der Stadt Viersen, insbesondere Veranstaltungen der Stadtbibliothek, der Kulturverwaltung und der Volkshochschule des Kreises Viersen. Nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung.
- (2) Wird der Veranstaltungsraum für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht benötigt, kann er darüber hinaus auch für Veranstaltungen ortsansässiger Dritter zur Verfügung gestellt werden, sofern die Veranstaltungen kultureller Art und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
Die Überlassung des Raumes zur Durchführung von Vergnügungsveranstaltungen (Festlichkeiten, Tanzveranstaltungen u. ä.) und für kommerzielle Zwecke ist ausgeschlossen.
Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist untersagt.

§ 2 Vertragsabschluss

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Viersen wird privatrechtlich durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Inventar

- (1) Die Überlassung der Räume schließt die Überlassung des Grundinventars (Tische und Stühle) ein. Sonstiges Inventar darf nur mitbenutzt werden, wenn dies ausdrücklich gestattet ist.
- (2) Die Räume und das Inventar gelten mit der Inanspruchnahme als ordnungsgemäß übernommen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Die Überlassung des Veranstaltungsraumes inkl. der mitbenutzten Räumlichkeiten wie Eingangsbereich und Toiletten erfolgt gegen Entgelt.
- (2) Das Entgelt beträgt bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden 60,00 €.
Das Entgelt für jede weitere angefangene Stunde beträgt 15,00 €.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Dem Benutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über seine Veranstaltung. Er ist verpflichtet,

- überlassene Räume und überlassenes Inventar pfleglich zu behandeln,
 - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
 - die Räume sauber zu verlassen,
 - Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Schluss der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie es übernommen wurde,
 - jede Beschädigung unverzüglich, spätestens unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, dem Hausmeister mitzuteilen,
 - von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich aus den Räumen zu entfernen.
- (2) Der Benutzer hat der Stadt vor Nutzungsbeginn eine Person zu benennen, die während des Nutzungszeitraums für die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

§ 6 Ausschluss der vertraglichen Überlassungspflicht

Die Stadt ist berechtigt, die Überlassung des Veranstaltungsraumes zu verweigern, wenn

- a) ihr Tatsachen bekannt werden, die den Schluss zulassen, dass die Veranstaltung geltendem Recht widerspricht,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- c) der Raum wegen unzumutbaren Aufwands oder infolge höherer Gewalt nicht bereitgestellt werden kann.

Der Benutzer hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7 Hausordnung

Der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter der Stadt übt gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Er hat jederzeit Zutritt zum Veranstaltungsraum. Seinen Anweisungen ist zu folgen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen und Inventar durch die Nutzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen. Der Benutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung aus dem Betreten oder der Benutzung der überlassenen Räume und des Inventars geltend gemacht werden könnten. Er verzichtet insoweit auf eigene Haftpflichtansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, ihre Bediensteten oder Beauftragten. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Benutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

§ 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt Viersen für den Veranstaltungsraum in der Stadtbibliothek Viersen, Rathausmarkt 1, vom 07.03.1994 außer Kraft.

Viersen, den 09.11.2007

gez.
Thö n n e s s e n
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 29.11.2007